



Anfrage zur Nichterreichbarkeit

i Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder auswählen.

A. Angaben zur Person

1 Vorname

2 Nachname

3 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

4 Kundennummer (falls bekannt)

5 Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls bekannt)

B. Geplante Nichterreichbarkeit

6 Bitte geben Sie den Zeitraum der geplanten Nichterreichbarkeit ein:

Von (TT.MM.JJJJ)

bis (TT.MM.JJJJ)

7 Bitte geben Sie den Grund für die geplante Nichterreichbarkeit an:

- Ich nehme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation teil. (Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis als Anlage bei.)
- Ich nehme an einer Veranstaltung teil, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt. (Bitte eine Information zu der Veranstaltung als Anlage beifügen.)
- Ich verlasse vorübergehend den näheren Bereich, um mich um die Eingliederung in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu kümmern. (Bitte erläutern Sie, wohin Sie gehen und welche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle Ihr Ziel ist.)

- Ich übe ein Ehrenamt außerhalb des näheren Bereichs aus. (Bitte fügen Sie einen Nachweis zu Ihrem ausgeübten Ehrenamt bei.)
- Ich möchte in den Urlaub fahren (weiter mit 9).
- Es gibt einen anderen Grund für meine Nichterreichbarkeit (zum Beispiel Pflege einer/eines nahen Angehörigen). (Geben Sie den Grund an und fügen Sie bitte – wenn möglich – einen geeigneten Nachweis bei.)

8 Wenn Sie nicht in den Urlaub fahren, sondern einer der anderen Gründe unter Punkt 7 für Ihre Nichterreichbarkeit vorliegt, dann geben Sie bitte eine Kontaktmöglichkeit an, unter der wir Sie während Ihrer Nichterreichbarkeit im Bedarfsfall kontaktieren können. Solange Sie uns keine Kontaktmöglichkeit für die Zeit der Nichterreichbarkeit angeben, erhalten Sie kein Bürgergeld.

Bitte wählen Sie **eine** Alternative aus und geben Sie – soweit erforderlich – eine Kontaktmöglichkeit an:

Ich habe der Online-Zusammenarbeit zugestimmt und bin auf diesem Wege zu erreichen.

Ich bin auf folgendem Wege zu erreichen:

(zum Beispiel E-Mail, Telefonnummer)

9 Haben Sie während Ihrer Nichterreichbarkeit keinen Anspruch auf Leistungen? Oder bekommen Sie nur für einen kürzeren Zeitraum Leistungen? Wenn das für Sie zutrifft, dann wählen Sie bitte **eine** der folgenden Alternativen aus:

Ich werde mich nicht außerhalb des näheren Bereichs aufhalten.

Ich werde mich nur für den Zeitraum außerhalb des näheren Bereichs aufhalten, für den ich Leistungen erhalte.

Von den Hinweisen in den Abschnitten C., D. und E. dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen.

C. Allgemeines

Als Leistungsberechtigte oder Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) müssen Sie für Ihr Jobcenter an Werktagen erreichbar sein. Das bedeutet, dass Sie auf Nachrichten und Schreiben Ihres Jobcenters sofort reagieren und kurzfristig Termine wahrnehmen können. Wenn Sie für Ihr Jobcenter nicht erreichbar sind, ohne dass Sie dies im Vorfeld abgesprochen haben, kann dies dazu führen, dass Sie das Bürgergeld für die Zeit, in der Sie nicht erreichbar waren, zurückzahlen müssen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit (§ 7b SGB II) gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren, sofern sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

D. Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des näheren Bereichs

- Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn Sie mit einer einfachen Wegstrecke von zweieinhalb Stunden die für Sie zuständige Dienststelle Ihres Jobcenters erreichen können. Wenn Sie vorübergehend innerhalb des näheren Bereichs woanders wohnen, müssen Sie Ihrem Jobcenter rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, weil Sie zum Beispiel vergessen haben Ihre neue Adresse mitzuteilen, kann das dazu führen, dass Leistungen zurückgefordert werden, auch wenn Sie sich tatsächlich im näheren Bereich aufgehalten haben.

E. Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs

- Sie können sich in der Regel bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des näheren Bereichs aufhalten und weiterhin Bürgergeld erhalten, wenn Sie dies im Vorfeld mit Ihrem Jobcenter abgesprochen haben und das Jobcenter zugestimmt hat, dass Sie für den gewünschten Zeitraum nicht erreichbar sein müssen. Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die länger als 3 Wochen dauern, kann in bestimmten Fällen ebenfalls zugestimmt werden.
- Damit das Jobcenter der Nichterreichbarkeit zustimmen kann, prüft es vorher, ob in dem geplanten Zeitraum möglicherweise wichtige Termine, wie zum Beispiel Vorstellungsgespräche oder Weiterbildungsmaßnahmen anstehen. Ist dies nicht der Fall, stimmt das Jobcenter in der Regel der Nichterreichbarkeit zu.
- In manchen Fällen der Nichterreichbarkeit ist es erforderlich, dass Sie beim Jobcenter eine Kontaktmöglichkeit hinterlegen, unter der Sie in der Zeit der erlaubten Abwesenheit erreichbar sind. Solange diese Kontaktmöglichkeit nicht hinterlegt wird, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen.
- Bei Nichterreichbarkeit an einem Samstag, Sonntag und/oder Feiertag benötigen Sie keine Zustimmung Ihres Jobcenters. Sie müssen aber sicherstellen, dass Sie Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen können.
- Bitte informieren Sie Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihren persönlichen Ansprechpartner im Vorfeld, wenn Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten. In diesen Fällen gelten für Sie dann besondere Regelungen für die Zeiten der Nichterreichbarkeit.
- Wenn Sie gleichzeitig Arbeitslosengeld und Bürgergeld bekommen, dann entscheidet die Agentur für Arbeit, ob sie einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zustimmt. Wenden Sie sich daher in diesen Fällen an die für Sie zuständige Dienststelle der Agentur für Arbeit, um anzufragen, ob einer Nichterreichbarkeit zugestimmt wird. Bei Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Nichterreichbarkeit gilt diese automatisch auch für den Bezug des Bürgergelds.
- Wenn Sie bereits im gleichen Kalenderjahr Arbeitslosengeld bezogen haben und sich während dieser Zeit außerhalb des näheren Bereichs aufgehalten haben, werden diese Abwesenheitszeiten zu den aktuellen Abwesenheitszeiten dazu gezählt.
- Falls Sie sich länger als genehmigt außerhalb des näheren Bereichs aufhalten, entfällt Ihr Leistungsanspruch für die Zeit nach der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall möglicherweise zu viel gezahlte Leistungen zurückzahlen müssen.
- Für Zeiten in denen Sie ohne Zustimmung des Jobcenters nicht erreichbar sind und in denen Sie daher keinen Anspruch auf Leistungen haben, besteht auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass Sie sich für diesen Zeitraum selbst um Ihre Versicherung kümmern und diese möglicherweise auch selbst bezahlen müssen.

Setzen Sie sich bitte rechtzeitig (in der Regel spätestens 5 Werktage vor der geplanten Abwesenheit) im Voraus mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin oder Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung, wenn Sie planen, sich außerhalb des näheren Bereichs aufzuhalten oder wenn Sie aus anderen Gründen innerhalb oder außerhalb des näheren Bereichs vorübergehend nicht erreichbar sind.